Meine Schwester hat unsere Tochter (Pflegegrad 3) im Frühling oft betreut, da meine Frau im Krankenhaus und in Reha war. Unser Budget für Verhinderungspflege ist inklusive der 843?€ aus der Kurzzeitpflege aufgebraucht. Nun stehen die Sommerferien an – können wir ab Juli mit dem neuen Jahresbetrag wieder Verhinderungspflege nutzen, obwohl das bisherige Budget ausgeschöpft ist?

Sebastian R. aus Soest

## Darum geht's

Seit dem 1. Juli 2025 gibt es keine separaten Budgets mehr für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Beide Budgets wurden zum sogenannten **Gemeinsamen Jahresbetrag** zusammen gefasst.

**Alle** Personen ab Pflegegrad 2 können dann pro Jahr bis zu 3.539 Euro flexibel nur für eine oder für beide Leistungen nutzen – je nachdem, was sie individuell brauchen.

Das bedeutet: Das bisher getrennte Budget für Kurzzeitpflege kann jetzt vollständig für Verhinderungspflege genutzt werden – und nicht mehr nur ein Teil davon. So stehen **bis zu 1.011?Euro mehr zur Verfügung** als bisher.

**Übergangsregel 2025**:
Wenn Sie zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2025 bereits Verhinderungspflege (oder Kurzzeitpflege) genutzt haben, wird das vom neuen Gesamtbudget abgezogen. Das heißt: Alles, was Sie in der ersten Jahreshälfte genutzt haben, wird vom neuen Gesamtbetrag ab Juli abgerechnet. Sie bekommen also nur noch den Teil, der vom neuen Gesamtbetrag nach Abzug übrig bleibt.

## Nachgefragt bei...

**Frank Herold, Referent Politik und Kommunikation, compass private pflegeberatung**

Mit Einführung des Gemeinsamen Jahresbetrags steht für die Verhinderungspflege - trotz bereits voll ausgeschöpfter Leistungen bis zum 30. Juni - das (Rest-)Budget der Kurzzeitpflege zur Verfügung.

In Fall von Sebastian R. ergibt sich Folgendes:

**Zeitlich:**

Die **Verhinderungspflege** (ganztags) wurde von 6 **auf 8 Wochen (56 Tage) angehoben**: Damit kann die Verhinderungspflege für bis zu zwei weitere Wochen ab dem 01. Juli 2025 genutzt werden.

**Finanziell:**

Nach Abzug der bereits verbrauchten Leistungen aus der Verhinderungspflege bis zum 30. Juni 2025 (2.528 €), hat Herr R. seit 1.7.2025 ein weiteres **(Rest-)Budget von 1.011 Euro.**

Dieses kann wie folgt genutzt werden:

**1. Höhere Erstattung für nahe Angehörige**

Nahe Angehörige (z. B. Eltern, Kinder, Geschwister), die nicht erwerbsmäßig pflegen, können jetzt das 2-Fache des monatlichen Pflegegeldes erhalten – statt wie bisher das 1,5-Fache. Das bedeutet, es entsteht seit dem 01. Juli 2025 ein zusätzliches (Rest-)Budget vom 0,5-Fachen des Pflegegeldes.

Rechenbeispiel Pflegegrad 3:

- Pflegegeld: 599 € pro Monat
- Bisher: max. 898,50 € Erstattung (1,5 × 599€)
- Jetzt: max. 1.198 € Erstattung (2 × 599€)
  ? Zusätzliches Budget: 299,50 € (0,5 x 599€)

**2. Mehr Aufwandsentschädigung für nahe Angehörige**

Für Verhinderungspflege können bis zu 3.539 € genutzt werden. Nach Abzug des 2-Fachen Pflegegeldes kann der Restbetrag für nachgewiesene Kosten wie Fahrtkosten (z. B. durch Quittungen) abgerechnet werden.

Rechenbeispiel Pflegegrad 3:

- Nach Abzug verbrauchter Leistungen (Verhinderungspflege) bleiben: 1.011 €
- Abzüglich des 0,5-Fachen Pflegegeldes (299,50 €) verbleiben für nachgewiesene Aufwendungen bis zu 711,50 €

**3. Pflegegeld wird länger weitergezahlt**

Während der Verhinderungspflege wird das **Pflegegeld** jetzt **bis zu 8 Wochen lang zur Hälfte weitergezahlt** (statt bisher 6 Wochen).

**Bedenken Sie zudem:**

- Um Kurzzeit-/Verhinderungspflege in Anspruch zu nehmen, müssen diese weiterhin **bei der Pflegekasse beantragt** werden.
- Das neue (Rest-) Budget kann ebenso flexibel für Kurzzeitpflege oder erwerbsmäßige Verhinderungspflege genutzt werden.

**+Tipp:**

- Die **Höhe Ihres individuellen Budgets** des Gemeinsamen Jahresbetrags sollten Sie **bei Ihrer Pflegekasse** erfragen.
- Rechnen Sie immer so früh wie möglich ab, damit Sie und Ihre Pflegekasse den Überblick behalten, wie viel Budget tatsächlich verbraucht und damit noch vorhanden ist.

Für **individuelle Fragen** können Sie jederzeit eine **persönliche Beratung** bei Ihrer **Pflegeberatungsstelle vor Ort** in Anspruch nehmen.

**!WICHTIG:**

Auch wenn 3.539 € viel erscheinen, planen Sie so, dass am Ende des Jahres noch Restbudget für Notfälle übrig bleibt.

Nach Nutzung des vollen Betrags haben Sie kein Budget mehr für Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege.

# Rechtliche Grundlagen

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG), Artikel 2a

- § 144 Abs. 6 SGB XI
- § 39 und § 42 SGB XI

  jeweils i.d.F. ab 01.07.2025

# Weitere Infos

Der Gemeinsame Jahresbetrag | Pflegewegweiser NRW

Der Gemeinsame Jahresbetrag | Verbraucherzentrale NRW

Die Leistungen der Pflegeversicherung: Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Übersicht aller Neuerungen für 2025 | Pflegewegweiser NRW

Verhinderungspflege | Bundesgesindheitsministerium

---